

Bericht zu Inspektion gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor (MethanV)

1. Einleitung

Das nachfolgende Formular für einen einheitlichen Bericht zu einer Inspektion gemäß Artikel 6 MethanV wurde im Hinblick auf eine möglichst rasche und einfache Veröffentlichung auf der Homepage des BMF und unter Berücksichtigung der von Österreich gegenüber der Europäischen Kommission zu erfüllenden Berichtspflicht ausgearbeitet.

Das vorliegende Formular kann auch als Hilfestellung für die Vorbereitung und Durchführung der Inspektion im Sinne einer Checkliste dienen, wobei nur die Felder auszufüllen sind, die für die jeweilige Inspektion relevant sind.

2. Ablauf der Inspektion

Je nach Risikobewertung des zu prüfenden Standortes sind routinemäßige Inspektionen in einem Intervall von bis zu drei Jahren durchzuführen.

Bei den Inspektionen ist insbesondere zu überprüfen, ob

- im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die Vorgaben der MethanV in den Betriebsabläufen ausreichend berücksichtigt,
- die zur Leckerkennung und -reparatur erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die zu erstellenden Verzeichnisse ordnungsgemäß geführt,
- die Beschränkungen für das Ausblasen und Abfackeln eingehalten,
- die Ausblas- und Abfackelvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert und
- die Anforderungen an den Zerstörungs- und Abscheidegrad von Fackeln und sonstige Verbrennungsvorrichtungen eingehalten und diese ausreichend überwacht werden.

Die Inspektionen werden als Systemprüfung, welche Befragungen, stichprobenartige Einsicht in Unterlagen und einen Ortsaugenschein umfasst, durchgeführt. Nach Bedarf – etwa bei einer aufgrund einer Beschwerde durchzuführenden nicht routinemäßigen Inspektion – können im Zuge des Ortsaugenschein auch Methanemissionsmessungen an ausgewählten Komponenten erfolgen. Die Überprüfung der betriebstechnischen und organisatorischen Systeme des Betriebes wird mittels eines Fragenkatalogs unter Berücksichtigung der Themenschwerpunkte "Leckerkennung", "Reparatur- und Überwachungspläne" sowie "Ausblasen und Abfackeln" gewährleistet, wobei sich die Fragen in "allgemeine" und "standortspezifische" Fragen unterteilen.

Inspektionsbericht gemäß Art. 6 MethanV

Datum der Inspektion (TT.MM.JJJJ)	23.04.2026
Für die Inspektion zuständige Behörde	BMF, Sektion VI – Bergbau Abteilung VI/7 – Montanbehörde West

Standortbetreiber	RAG Austria AG (FN 78563i) Schwarzenbergplatz 16, 1015 Wien
Standorte	"Speicherstation der Untergrund-Gas-Speicheranlage Haidach" ("Haidach Speicherstation") "Außenstation I der Untergrund-Gas-Speicheranlage Haidach" ("Haidach Außenstation 1") "Außenstation II der Untergrund-Gas-Speicheranlage Haidach" ("Haidach Außenstation ")
Beschreibung der an den Standorten durchgeführten Tätigkeiten	Unterirdisches behälterloses Speichern von Erdgas und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten iSd § 1 Z 4 MinroG. "Untertagespeicherung" iSd MethanV.

Inspektion

Veranlassung	<input checked="" type="checkbox"/> routinemäßig gem. Art. 6 Abs. 3 MethanV <input type="checkbox"/> nicht routinemäßig gem. Art. 6 Abs. 4 MethanV
Wenn nicht routinemäßig: Begründung	
Umfang der Inspektion	<input checked="" type="checkbox"/> Vor-Ort-Inspektion <input checked="" type="checkbox"/> Leckerkennung <input checked="" type="checkbox"/> Reparatur- und Überwachungspläne <input checked="" type="checkbox"/> Ausblasen und Abfackeln

Leckerkennung

a. Allgemeine Fragen

Durch wen erfolgen die Messungen gem. LDAR-Programm?

Die Messungen werden großteils durch externe Dienstleister (z. B. Intero The Sniffers, Bureau Veritas Industry Services GmbH) durchgeführt, in Einzelfällen werden einzelne Anlagen durch RAG-Personal gemessen.

Werden interne Messungen durchgeführt?

nicht zutreffend

Dies variiert von LDAR-Kampagne zu LDAR-Kampagne, je nach Auslastung.

2025 wurden an 11 Standorten (Ortsbegriff) der RAG Austria AG Typ 2-Messungen durch internes Personal durchgeführt. Typ 1-Messungen erfolgten 2025 an 6 Standorten (Ortsbegriff) durch internes Personal.

Falls interne Messungen durchgeführt werden, welche Messgeräte stehen hierfür zur Verfügung?

nicht zutreffend

Für die internen Messungen steht umfangreiches Messequipment für die Leckerkennung und Quantifizierung zur Verfügung. Beispiele: OGI-Kamera, Lasermessgerät und Gasspürgeräte (Infrarotsensor, Wärmetönungs-/Leitfähigkeitssensor, Halbleitersensor).

Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit den eingesetzten Messgeräten ausreichend geschult?

nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Schulungszertifikate:

- ÖVGW-Gasspürer
- Berechtigte Fachkraft für die Funktions- und Empfindlichkeitsprüfung von Gasspür- und Gaskonzentrationsmessgeräten gem. ÖVGW G0241
- QOGI-Quantifizierung von Gasleckagen mit FLIR-Gaskameras

Falls von Fremdundertnehmen Messungen durchgeführt werden, bei welchen Standorten finden diese statt?

nicht zutreffend

Dies variiert von LDAR-Kampagne zu LDAR-Kampagne, je nach Auslastung. Sämtliche nicht durch internes Personal gemessene Standorte werden von Fremdundertnehmen gemessen.

Sind diese Fremdunternehmen entsprechend zertifiziert?

- nicht zutreffend
 Ja Nein

Anmerkung:

Schulungszertifikate:

- ÖVGW-Gasspürer
- Schulung nach den Regeln der Technik
- OGMP 2.0, DIN EN15446

Wie ist betriebsintern sichergestellt, dass die Messintervalle eingehalten werden?

Die Festlegung und Überwachung der Messintervalle erfolgen durch das interne Emissionsmanagement nach Maßgabe des erstellten und übermittelten LDAR-Programms mit Stand Mai 2025. Das LDAR-Programm wurde von der Behörde zur Kenntnis genommen.

Ist betriebsintern geregelt, dass neue Standorte spätestens innerhalb von sechs Monaten in das LDAR-Programm aufgenommen werden?

- Ja Nein

Anmerkung:

Neue Standorte iSd MethanV werden über interne Systeme erfasst und in das LDAR-Programm integriert.

b. Standortspezifische Fragen

Wurden die Messintervalle gem. LDAR-Programm für die geprüften Standorte eingehalten?

- Ja Nein

Anmerkung:

Wann fanden die letzten Messungen statt?

LDAR-Messungen vom Typ 2: Februar bis März 2026

LDAR-Messungen vom Typ 1: Dezember 2025

Eingesehene Unterlagen:

"Überwachungsbericht flüchtiger Emissionen 2025 – RAG Austria AG – UGS Haidach" (Berichtsnummer: 250281-2) der Intero The Sniffers, mit Datum vom 31.12.2025.

Gemäß dem o. a. Bericht wurden im Zuge der Kampagne (09.-12.12.2025) 27.956 Punkte mit einer OGI-Kamera gemessen.

c. Gesamtergebnis für diesen Themenbereich

Empfehlungen

Keine.

Mängel

Ja Nein

Anmerkung:

Vorgeschlagene Maßnahmen mit Frist:

Keine.

Reparatur- und Überwachungspläne

a. Allgemeine Fragen

Wie ist im Falle eines nicht erfolgreichen Reparaturversuches oder Austausches die Meldung an die Behörde sowie die Übermittlung des Reparaturplans gem. Art. 14 Abs. 9 MethanV betriebsintern geregelt?

Der interne Prozess folgt dem im LDAR-Programm Rev. 00, Kapitel 4.3 "Reparaturaufträge und Kontrollmessungen" festgelegten "Schema für LDAR-Reparatur- und Überwachungsprogramm". Dieser sieht im Wesentlichen die Erstbeurteilung und Reparatur der Quellen unmittelbar nach deren Kenntnisnahme durch internes Personal vor. Sollte dies nicht innerhalb der in der MethanV diesbezüglich festgelegten Fristen möglich sein, erfolgt eine entsprechende Meldung an die Behörde.

Liegen im Betrieb Aufzeichnungen über alle festgestellten Lecks auf? (Art. 14 Abs. 13 MethanV)

Ja Nein

Anmerkung:

Werden diese mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt?

Ja Nein

Anmerkung:

Erfolgt digital.

Eingesehene Unterlagen:

Ablage der RAG Austria AG: SharePoint und Fileserver.

Liegt im Betrieb ein Verzeichnis aller Entscheidungen über den Aufschub von Reparaturen gem. Art. 14 MethanV, einschließlich aller erforderlichen Nachweise zur Begründung jeder Entscheidung und der entsprechenden Reparatur- und Überwachungszeitpläne auf? (Art. 14 Abs. 11 MethanV)

Ja Nein

Anmerkung:

Keine.

Eingesehene Unterlagen:

Ein aktuelles Verzeichnis mit Stand vom 10.04.2026 liegt der ho. Behörde vor.

Wird dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisiert?

Ja Nein

Anmerkung:

Es ist über den o. a. internen Prozess sichergestellt, dass Quellen, für welche eine Reparatur nicht innerhalb der in der MethanV diesbezüglich festgelegten Fristen möglich ist, gemeldet und in das entsprechende Verzeichnis aufgenommen werden.

Werden die Aufgaben gem. Art. 14 MethanV von der Betreiberin/vom Betreiber an Fremdunternehmen delegiert? (Art. 14 Abs. 15 MethanV)

Ja Nein

Anmerkung:

Messungen werden auch durch Fremdunternehmer durchgeführt, darüber hinaus werden keine Aufgaben delegiert.

b. Standortspezifische Fragen

Liegen beim Betrieb für die geprüften Standorte Reparatur- und Überwachungszeitpläne für die Reparatur oder den Austausch der in Art. 14 Abs. 8 MethanV genannten Komponenten auf?

Ja Nein

Enthalten die beim Betrieb für die geprüften Standorte aufliegenden Reparatur- und Überwachungszeitpläne die gem. Anhang II MethanV vorgeschriebenen Angaben?

Ja Nein

Anmerkung:

Eingesehene Unterlagen:

Verzeichnis über die Reparaturliste 2026_Haidach (Messkampagne: Februar/März 2026). Diese enthält sämtliche im Anhang II MethanV vorgeschriebenen Angaben.

Sind den Reparatur- und Überwachungszeitplänen für die geprüften Standorte die erforderlichen Nachweise in Bezug auf Aufschübe von Reparaturen beigelegt?

nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Bei den geprüften Standorten wurde hinsichtlich einer Quelle am Manifold bzw. bei der Gasbehandlung 4 jeweils fristgerecht um Genehmigung eines Reparaturaufschubs angesucht.

Eingesehene Unterlagen:

Nachweise betreffend die o. a. Ansuchen um Reparaturaufschub.

Wurden für die geprüften Standorte Untersuchungen an behobenen Lecks mit Methanemissionen in der Höhe oder oberhalb des Schwellenwertes gem. Art. 14 Abs. 8

MethanV durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Reparatur erfolgreich war? (Art. 14 Abs. 12 lit. a MethanV)

Ja Nein

Wurden die gem. Art. 14 Abs. 12 lit. a MethanV vorgeschriebenen Fristen eingehalten?

Ja Nein

Anmerkung:

Sämtliche Kontrollmessungen bei der "Haidach Speicherstation", der "Haidach Außenstation 1" und der "Haidach Außenstation 2" wurden innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt. Dabei wurden keine Methanemissionen festgestellt.

Eingesehene Unterlagen:

Verzeichnis über die Reparaturliste 2026_Haidach

Wurden die in den geprüften Standorten festgestellten Lecks mit Methanemissionen unterhalb des Schwellenwertes gem. Art. 14 Abs. 8 MethanV nachkontrolliert? (Art. 14 Abs. 12 lit. b MethanV)

Ja Nein

Wurden die gem. Art. 14 Abs. 12 lit. b MethanV vorgeschriebenen Fristen eingehalten?

Ja Nein

Anmerkung:

Gemäß den Angaben der RAG Austria AG ist das Personal angehalten, auch Quellen, mit Messergebnissen unterhalb des Schwellenwertes nach Art. 14 Abs. 8 MethanV zu reparieren. Dieser Reparaturversuch beinhaltet ein erneutes Messen der markierten Leckage.

Eingesehene Unterlagen:

Verzeichnis über die Reparaturliste 2026_Haidach

c. Gesamtergebnis für diesen Themenbereich

Empfehlungen

Keine.

Mängel

Ja Nein

Anmerkung:

Vorgeschlagene Maßnahmen mit Frist:

Keine.

Ausblasen und Abfackeln

a. Allgemeine Fragen

Werden von der Betreiberin/dem Betreiber die Ausblas- und Abfackelbeschränkung gem. Art. 15 MethanV eingehalten?

Ja Nein

Wie wird betriebsintern sichergestellt, dass für neue Standorte bzw. bei Änderung bestehender Standorte die Vorgaben gem. Art. 15 Abs. 7 MethanV eingehalten werden?

Das Emissionsmanagement wird bei der Planung und der Genehmigung von sämtlichen internen Vorhaben betreffend die Errichtung neuer und die Modernisierung bestehender Anlagen miteinbezogen. Damit ist gewährleistet, dass den Vorgaben des Art. 15 Abs. 7 MethanV entsprochen wird.

Wie wird betriebsintern sichergestellt, dass die Meldungen gem. Art. 16 Abs. 1 MethanV fristgerecht erfolgen?

Die RAG Austria AG hat diesbezüglich einen internen Prozess unter Einbeziehung des Betriebsleiterbereitschaftsdienstes und des RAG-Dispatchings implementiert, welcher eine fristgerechte Meldung von Ausblas- und Abfackelvorgängen sicherstellt.

Wie erfolgt die Dokumentation von Ausblas- und Abfackelvorgängen?

Die Dokumentation erfolgt im SharePoint der RAG Austria AG nach Betriebs- bzw. Abteilungszugehörigkeit.

Wurden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend unterwiesen?

Ja Nein

Eingesehene Unterlagen:

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an monatlichen MethanV-Meetings teil.

Wie erfolgt die Quantifizierung von Ausblas- und Abfackelvorgängen?

Die Gasmengen werden gemessen (z. B. Abfackeln im Störfall bei stationärer Fackel) oder berechnet (z. B. Ausblasen für Restentspannung vor Durchführung von Reparatur- oder Wartungstätigkeiten).

Wie ist betriebsintern geregelt, dass bei Unregelmäßigkeiten an Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen die Ursache der Unregelmäßigkeit innerhalb der gem. Art. 17 Abs. 3 MethanV vorgesehenen Frist von sechs Stunden behoben wird?

Sämtliche stationäre Fackeln bei Standorten der RAG Austria AG sind mit Überwachungseinrichtungen (z. B. Temperatursensoren, Flammenwächter, Armaturenstellung) ausgerüstet. Meldungen bzw. Alarme werden im Leitsystem angezeigt und umgehend durch internes Personal bearbeitet. Zudem werden sämtliche

Fackeleinrichtungen zumindest wöchentlich durch dafür geschultes Personal entsprechend den Vorgaben der MethanV einer grobsinnlichen olfaktorischen, akustischen und visuellen Prüfung unterzogen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten werden unmittelbar entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reparatur bei festgestellter Unregelmäßigkeit bei einer routinemäßigen Kontrolle).

b. Standortspezifische Fragen

Wurde gem. Art. 15 Abs. 5 MethanV seit Inkrafttreten der MethanV Ausrüstung zum Ausblasen durch nicht emittierende Alternativen ersetzt?

nicht zutreffend

Ja Nein

Wurden seit Inkrafttreten der MethanV in den geprüften Standorten aufgrund einer Änderung emissionsfreie Komponenten gem. Art. 15 Abs. 7 MethanV installiert?

nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Eine entsprechende Änderung wurde bei den gg. Anlagen seit dem Inkrafttreten der MethanV nicht durchgeführt.

Fanden in den geprüften Standorten seit Inkrafttreten der MethanV Ausblas- und/oder Abfackelvorgänge statt?

Ja Nein

Anmerkung:

Vor jeder Reparatur- oder Überwachungstätigkeit (z. B. geplante Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bei Druckgeräten) wird geprüft, ob Ausblasen oder Abfackeln für eine sichere Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Grundsätzlich wird versucht, das bei der notwendigen Entspannung von Anlagen anfallende Gas möglichst vollständig zu verwerten. Die verbleibende Restgasmenge wird entsprechend den Ausnahmebestimmungen des Artikel 15 MethanV abgefackelt oder ausgeblasen.

Falls seit Inkrafttreten der MethanV in dem geprüften Standort Ausblas- und Abfackelvorgänge stattfanden, wurden hierüber Aufzeichnungen geführt?

nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Sämtliche Ausblas- und Abfackelvorgänge werden dokumentiert; die diesbezüglichen Aufzeichnungen liegen digital vor.

Eingesehene Unterlagen:

Excel-File im SharePoint mit der Bezeichnung "Atmosphärische Emissionen".

Entsprechen diese Aufzeichnungen den Vorgaben gem. Anhang III MethanV?

- nicht zutreffend
 Ja Nein

Sind in dem geprüften Standort Gasfackeln oder andere Verbrennungsvorrichtungen mit Selbstzünder oder Dauerzündbrenner installiert?

- Ja Nein

Beträgt der konzeptionsbedingte Zerstörungs- und Abscheidegrad der in dem geprüften Standort installierten Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen mit Selbstzünder oder Dauerzündbrenner mindestens 99 %?

- nicht zutreffend
 Ja Nein

Anmerkung:

Mit "Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben der TA-Luft" vom 12. September 2024 bestätigt die Herstellerfirma HAASE Umwelttechnik GmbH, dass der Betrieb der Hochtemperaturfackel Typ HT 3.2 den Vorgaben der TA-Luft 2002 entspricht. Demgemäß beträgt die Abgastemperatur mindestens 1.000 °C und die Verweilzeit mindestens 0,3 sec. Die Emissionsminderung in Bezug auf Methan wird mit mindestens 99 % angegeben.

Werden bei Selbstzündern oder Dauerzündbrennern Flammenwächter zur kontinuierlichen Überwachung der Haupt- oder der Pilotflamme verwendet?

- nicht zutreffend
 Ja Nein

Anmerkung:

Siehe obenstehende Ausführungen.

Sind die in den geprüften Standorten installierten Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen mit Fernüberwachungssystemen oder automatisierten Überwachungssystemen ausgestattet?

- nicht zutreffend
 Ja Nein

Anmerkung:

Siehe obenstehende Ausführungen.

Werden von der Betreiberin/dem Betreiber alle 15 Tage Inspektionen der in dem geprüften Standort installierten Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen

im Einklang mit Anhang IV MethanV durchgeführt, sofern diese nicht mit Fernüberwachungssystemen oder automatisierten Überwachungssystemen ausgestattet sind?

nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Siehe obenstehende Ausführungen.

c. Gesamtergebnis für diesen Themenbereich

Empfehlungen

Keine.

Mängel

Ja Nein

Vorgeschlagene Maßnahmen mit Frist:

Keine.

Zusammenfassung

Ergebnis der durchgeführten Inspektion (Vor-Ort-Inspektion und Themenbereiche)

Im Zuge der heutigen Inspektion gemäß Art. 6. Abs. 1 und 2 MethanV wurde ermittelt, dass

- im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die Vorgaben der Methan-VO in den Betriebsabläufen ausreichend berücksichtigt,
- die zur Leckerkennung und -reparatur erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die zu erstellenden Verzeichnisse ordnungsgemäß geführt,
- die Beschränkungen für das Ausblasen und Abfackeln eingehalten und
- die Ausblas- und Abfackelvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Bei der Überprüfung der festgelegten betriebstechnischen und organisatorischen Systeme der RAG Austria AG wurde festgestellt, dass die relevanten Normierungen der MethanV beim Betrieb der "Haidach Speicherstation", "Haidach Außenstation 1" und der "Haidach Außenstation 2" eingehalten werden.

Von der Behörde veranlasste Maßnahmen:

- keine Maßnahmen erforderlich
- Aufgezeigte Mängel wurden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes bereits behoben oder deren Behebung nachweislich in die Wege geleitet.
- Die Behörde hat die Behebung der Mängel (mit Fristsetzung) aufgetragen.
- Sonstiges: